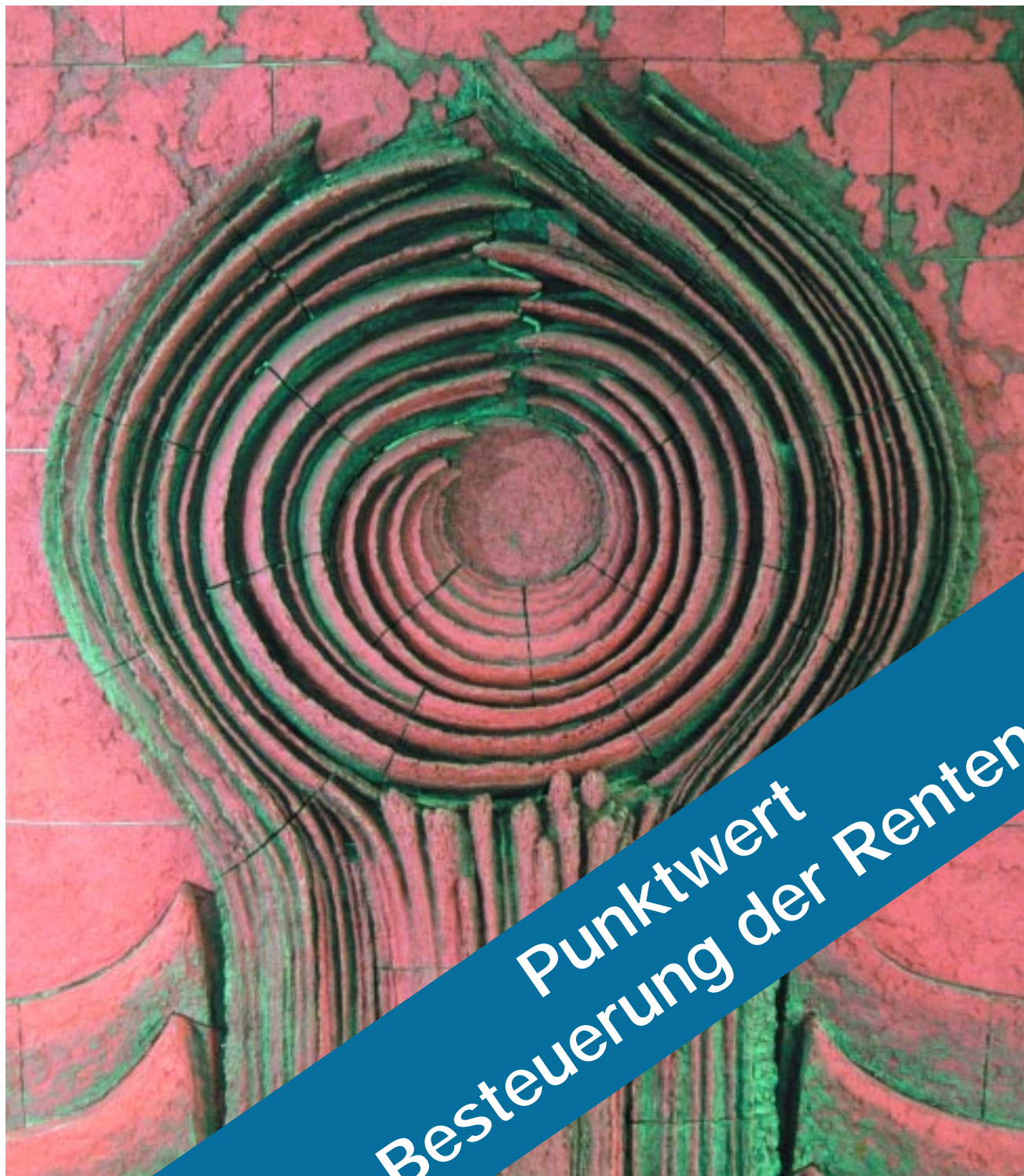


Baden-Württembergische Versorgungsanstalt
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte



AKTUELL 1/2003



**Punktwert
Besteuerung der Renten**

WIR SIND FÜR SIE DA

Baden-Württembergische Versorgungsanstalt
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
Gartenstraße 63, 72074 Tübingen
Postfach 2649, 72016 Tübingen
Telefon: 07071-2010, Telefax: 07071-26934
E-Mail: info@bwva.de, Internet: www.bwva.de



Der Punktwert

Die Bedeutung des Punktwerts

Die Berechnung von Versorgungsleistungen und Anwartschaften ergibt sich aus zwei Komponenten: dem individuellen und dem allgemeinen Faktor (Abb. 1).

seit der letzten Punktwertberechnung neu eingetretenen Verhältnisse und rechnet diese in die Zukunft hoch. Entsprechend dem Finanzierungsverfahren der Versorgungsanstalt, dem offenen Deckungsplanverfahren, einer Mischung aus Umlage und Kapitaldeckung, fließen in die Berechnung alle gegenwärtigen und zukünftigen Versorgungsabgaben sowie der Deckungsstock und seine Zinsen ein. Sodann werden der Haben-Seite alle gegenwärtigen und zukünftigen Lei-

stungsverpflichtungen gegenübergestellt. Der vom Versicherungsmathematiker so errechnete Punktwert führt unmittelbar zur Veränderung von Versorgungsleistungen und Anwartschaften zum 01. 07. eines jeden Jahres. Er ist somit einer politischen Beeinflussung entzogen. Ausnahmen sind nach § 28 Abs. 5 der Satzung nur möglich, wenn Punktwertbelastungen auftreten, die zu einer Verminderung des Punktwerts führen würden. Der Verwaltungsrat kann dann Belastungen auf bis zu 10 Jahre verteilen und die Belastungen in einzelnen Jahren stärker berücksichtigen, wenn dadurch keine Verminderung des Punktwerts eintritt.

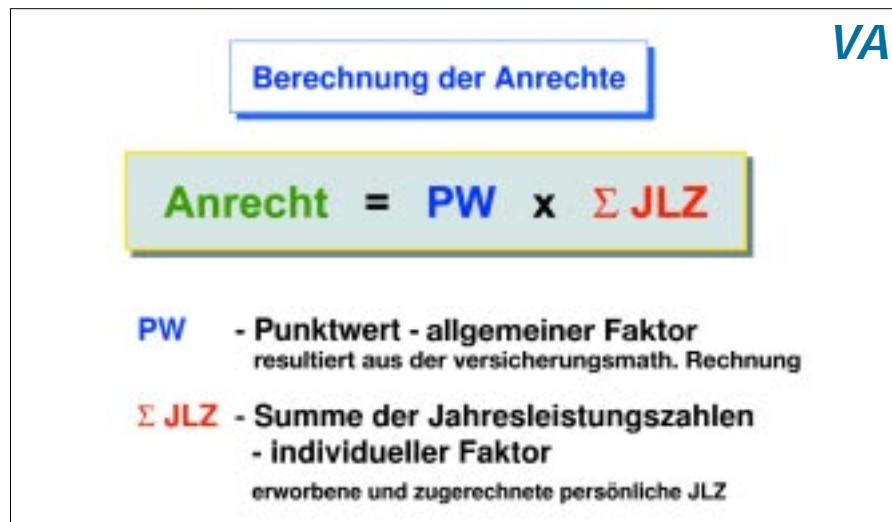


Abbildung 1

Der individuelle Faktor ermittelt sich aus der Addition der während der aktiven Teilnahmezeit durch Zahlung der Versorgungsabgabe erworbenen Jahresleistungszahlen. Im Falle der Berufsunfähigkeit werden zusätzlich Jahresleistungszahlen bis zum 60. Lebensjahr als Solidarleistung der Teilnehmergemeinschaft zugerechnet.

Der allgemeine Faktor ist der Punktwert. Er ist Ausdruck der Leistungskraft der Teilnehmergemeinschaft insgesamt. Er errechnet sich nach der in der Abbildung 2 dargestellten Formel.

Der Punktwert wird bei der Versorgungsanstalt von einem unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Versicherungsmathematik errechnet. Die Berechnung erfolgt jeweils neu zum 01. 07. eines jeden Jahres. Dabei berücksichtigt der Mathematiker die

Umfang der Punktwertsteigerung in den letzten 20 Jahren

Wie aus Abbildung 3 ersichtlich, hat sich der Punktwert in den vergangenen 20 Jahren sehr unterschiedlich entwickelt. Der Verlauf spiegelt zum einen die jeweils aktuelle Einkommensentwicklung der aktiven Teilnehmer wider, zum anderen die Ergebnisse der Vermögensanlage. Dabei ist in den letzten Jahren das Gewicht der Vermögensanlage durch den zunehmenden Kapitaldeckungsanteil, der am Punktwert gut ein Drittel beträgt, angewachsen. Die Wellenbewegung der Punktwertentwicklung im Verlauf der letzten 20 Jahre hatte ihren Höhepunkt im Jahre 1994 bei einer Punktwertsteigerung von 3,78 %, ihren Tiefpunkt im Jahr 1986 mit 0,0 %.

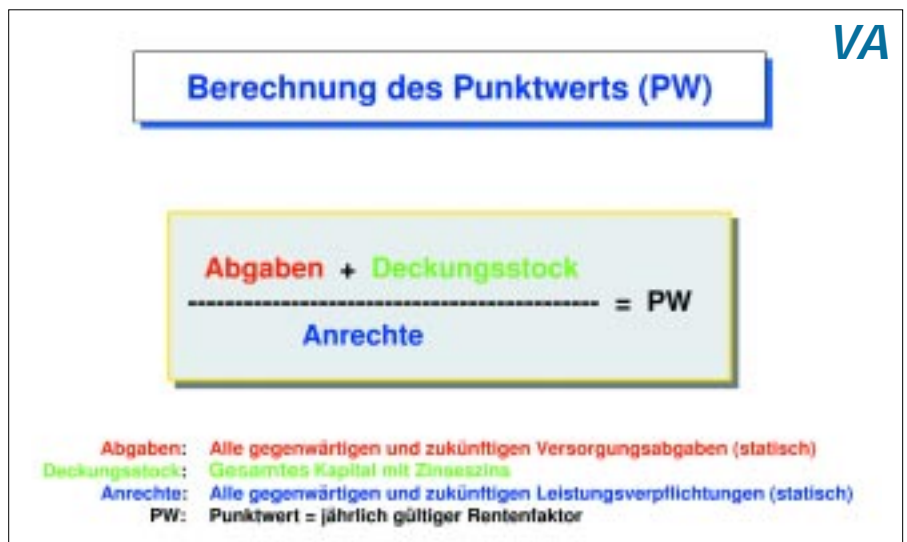


Abbildung 2

AKTUELL – AKTUELL – AKTUELL

Ab Januar 2003 erhalten nun auch die angestellten Teilnehmer mit den Versorgungsabgabe-Bescheiden für das Jahr 2002 die neuen Anrechtemitteilungen. Diese werden zukünftig jährlich versandt und enthalten neben dem aktuellen Stand der Anwartschaft auf Altersruhegeld und Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit auch Prognoserechnungen für das reguläre und vorgezogene Altersruhegeld mit und ohne Dynamik des Punktwerts.



Abbildung 3



Die Besteuerung von Altersrenten

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke unterliegen der sogenannten Ertragsanteilbesteuerung. Danach wird die gesetzliche Rente mit dem fiktiven Anteil besteuert, der rechnerisch mehr oder weniger dem Zinsertrag aus den „angesparten“ Beiträgen aus der Erwerbsphase entspricht. Dieser Ertragsanteil wird

fiktiv auf die gesamte Laufzeit der Rente jährlich gleichbleibend verteilt, die sich aus der Lebenserwartung der Rentner anhand der deutschen Sterbetafeln ergibt. Er wird anhand eines Prozentsatzes ausgedrückt und beträgt für die Rentner, die mit 65 Jahren in Rente gehen, 27 %. Er steigt mit jedem Jahr des früheren Rentenbeginns um etwa einen Prozentpunkt. Im Gegensatz dazu haben die Beamten ihre Versorgungsbezüge – bis auf den relativ niedrigen Versorgungs-Freibetrag von monatlich 256,00 EUR – voll zu versteuern.

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06. 03. 2002 wird die volle Einkommensteuerpflicht für Versorgungsbezüge von Beamten einerseits und die teilweise Einkommensteuerpflicht für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur mit dem Ertragsanteil andererseits für unvereinbar mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes erklärt. Gleichzeitig wird der Gesetzgeber verpflichtet, die Besteuerung zum 01. 01. 2005 neu zu regeln.

In den zuständigen Ministerien und auch von führenden Sozialexperten wird inzwischen ein Modell diskutiert, das die sogenannte nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte zum Inhalt hat. Bei diesem Besteuerungsverfahren werden Aufwendungen für die Altersvorsorge aus un versteuertem Einkommen gezahlt. Dafür unterliegen dann die gesetzlichen Renten voll der Besteuerung. Mit diesem Verfahren wäre sichergestellt, daß eine doppelte Besteuerung vermieden wird. Die Teilnehmer berufsständischer Versorgungswerke werden von einer gesetzlichen Neuregelung ebenfalls betroffen sein, weil deren Beiträge und Leistungen bisher wie die der gesetzlichen Rentenversicherten besteuert werden. Die Höhe der Belastung wird wesentlich davon abhängen, in welchem Umfang die Anwartschaften bzw. Leistungen aus versteuertem Einkommen finanziert worden sind. Gleichzeitig sollen dann die Beiträge vollständig von der Steuer freigestellt werden. Höhere Freibeträge sollen die steuerliche Mehrbelastung mildern.

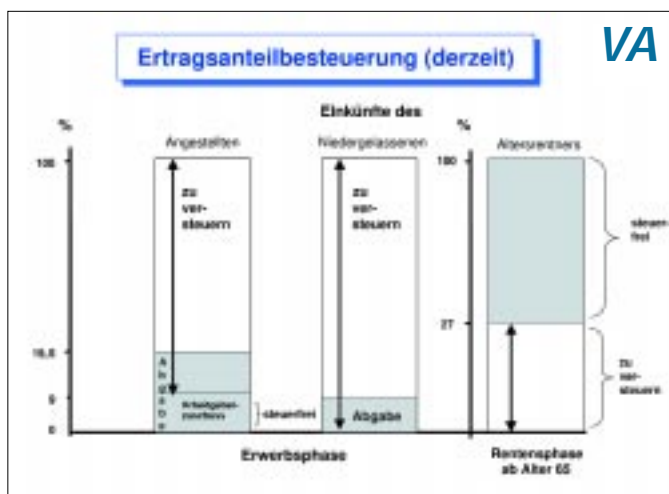


Abbildung 4: Sonderausgabenabzüge und Freibeträge sind in den Abbildungen 4 und 5 unberücksichtigt geblieben.

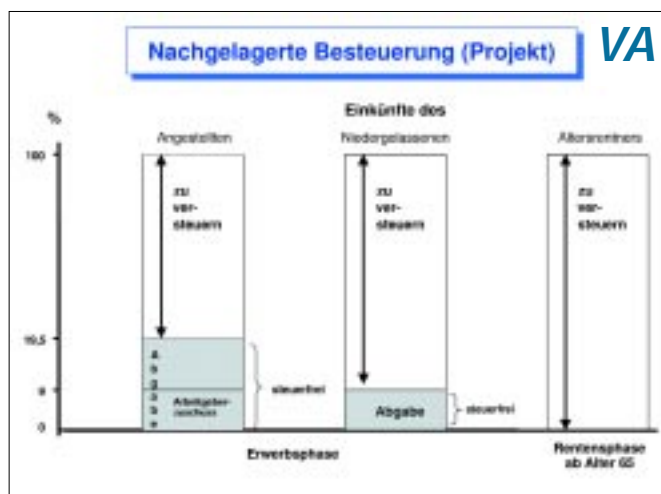


Abbildung 5



Standpunkt: Volksver- sicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung hat ein Problem, und das nicht erst seit heute: Beiträge und Leistungen sind nicht mehr zur Deckung zu bringen. Die kurzfristige Ursache für die momentane Krise liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung begründet. Die schlechte konjunkturelle Lage führt zu einem Rückgang der Beschäftigtenzahlen und damit vermehrt zu Beitragsausfällen. Zwar fließt der Rentenversicherung durch die in den letzten Jahren vorgenommene Anhebung der Öko-Steuer jährlich ein höherer Bundeszuschuß zu. Dieser ist aber nicht mehr in der Lage, die Beitragsausfälle zu kompensieren. Ursprünglich war die Öko-Steuer ja dazu gedacht, den Beitragssatz sogar zu senken, um Lohnnebenkosten zu reduzieren. Davon kann gegenwärtig keine Rede mehr sein. Stattdessen muß die Bundesregierung – konjunkturpolitisch kontraproduktiv – Beiträge erhöhen und sogar auf die ohnehin unterkapitalisierte Schwankungsreserve zurückgreifen, um noch Schlimmeres zu vermeiden. Über die kurzfristigen Ursachen hinaus hat die gesetzliche Rentenversicherung ein demographisches Problem. In den kommenden Jahrzehnten wird sich das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern zunehmend negativ verändern. Zudem ist zu erwarten, daß die Lebenserwartung und damit die Rentenbezugsdauer permanent zunimmt. Angesichts dieses Bergs von Problemen erleben wir derzeit eine intensive Diskussion über die gesetzliche Rentenversicherung, aber auch über die anderen Sozialsysteme wie die gesetzliche Krankenversicherung. Von der Bundesregierung ist hierfür eine Kommission unter Leitung von Prof. Dr. Rürup einberufen worden, der ich angesichts ihrer Sachkompetenz durchaus konstruktive Lösungsansätze zutraue. Hellhörig werde ich jedoch bei Stimmen aus dem Lager der Regierungsparteien, die das Mittel zur Beseitigung der Strukturkrise der gesetzlichen Rentenver-

icherung in der Ausdehnung des Versichertenkreises sehen. Plakativ steht die Forderung im Raum, daß auch Beamte, Freiberufler und Selbständige gezwungen werden sollen, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu bezahlen. Über allem thront das Ideal der Volksversicherung, die zu einer völligen Gerechtigkeit führen sollte. Doch was ist Gerechtigkeit? Für die Beamten und die nicht freiberuflichen Selbständigen wage ich dies nicht zu beurteilen. Für die in den berufsständischen Versorgungswerken zusammengeschlossenen Freiberufler kann ich nur darauf hinweisen, daß es gerade die Politik war, die ihnen 1957 mit der Adenauerschen Rentenreform bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Tür gewiesen hat. Die Freiberufler sollten bei dieser Rentenreform von den damaligen sozialen Wohltaten der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung ferngehalten werden. Sie sollten selbst vorsorgen. Dies haben sie getan, indem sie selbstverwaltete berufsständische Versorgungswerke gegründet haben. Heute, nachdem die Politik bereits seit den 70er Jahren die gesetzliche Rentenversicherung nachhaltig geschwächt hat und nachdem die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung kein Privileg mehr ist, sol-



*Dr. Mahlenbrey,
Präsident der Versorgungsanstalt*

len die Freiberufler wieder gut genug sein, Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung zu werden und vor allem Beiträge zu zahlen. Mit Gerechtigkeit hat dies nichts zu tun. Auch nichts mit Solidarität, denn die Angehörigen der Freien Berufe sind nicht unerheblich am Steueraufkommen der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Aus diesen Steuermitteln wird die Rentenversicherung heute massiv (ca. 30% der Versorgungsleistungen) subventioniert. Diese Subventionen kommen den Freiberuflern nicht zugute, da sie in der Regel keine Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Niemand beklagt sich hierüber, aber diese solidarische Leistung darf bei der Gesamtbeurteilung nicht übersehen werden. Vor allem ist aber die Frage zu stellen, wem die Beitragspflicht von Beamten, Selbständigen und Freiberuflern nutzen würde. Der gesetzlichen Rentenversicherung und ihren Versicherten zu allerletzt. Denn das erhöhte Beitragsaufkommen würde nur kurzfristig für Entlastung sorgen. Danach würden die Ausgaben der Rentenversicherung massiv zunehmen. Und dies in Jahren, in denen schon jetzt feststeht, daß das Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern extrem ungünstig ist. Die Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung würden durch die heutige Einbeziehung neuer Personenkreise morgen massiv verschärft. Was soll denn das für eine von allen Beteiligten geforderte nachhaltige Entwicklungsperspektive sein?! Es geht denjenigen, die die Vergrößerung des Versichertenkreises in der gesetzlichen Rentenversicherung fordern, in Wahrheit gar nicht so sehr um Gerechtigkeit oder Zukunftssicherung der gesetzlichen Rentenversicherung. Es geht ebenso wie bei Einforderung von Solidarität um neidbasierte, ideologisch motivierte Umverteilung. Soweit dies aber das nach Art. 14 Grundgesetz geschützte Eigentum in Form von Versorgungsanswartschaften und Versorgungsleistungen bei den berufsständischen Versorgungswerken betrifft, wird dies unseren massiven Widerstand zur Folge haben. Unsere Altersversorgung ist keine wohlfeile Mä-növriermasse.

VA-Seminare 2003

„Was bedeutet berufsständische Versorgung und was bringt Ihnen die VA?“

Termine: Samstag, 22. Februar 2003, 9:30 Uhr in Karlsruhe
Samstag, 11. Oktober 2003, 9:30 Uhr in Ulm

Telefon: 07071-201212, **Telefax:** 07071-26934



Ihr
Versorgungswerk
im Land

Herausgeber:
Baden-Württembergische
Versorgungsanstalt für Ärzte,
Zahnärzte und Tierärzte
Verantwortlich für Text und Gestaltung:
Dr. Kurt Mahlenbrey
Gartenstr. 63, 72074 Tübingen
Tel.: 07071-201201
Fax: 07071-26934